

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00429 vom 22. September 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00429](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00429)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00429 du 22 septembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00429 del 22 settembre 2020

## **Regeste**

Urlaub | Sachurlaub. Eintretens- und prozessuale Fragen sowie Streitgegenstand; keine Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung (E. 1). Fragen des rechtlichen Gehörs (E. 2). Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist. Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen (E. 3.2). Für das Studieren von Stellenanzeigen sowie Telefonanrufe zur Arbeitssuche ist die Anwesenheit des Beschwerdeführers ausserhalb der JVA nicht unerlässlich (E. 3.4). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer rügt mehrfach, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden.

### **E. 2.2**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) fliesst unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und ihren Standpunkt zu allen relevanten Fragen wirksam zur Geltung zu bringen. Ebenso müssen die (Rechtsmittel-)Behörden ihre Vorbringen tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidfindung berücksichtigen. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1; VGr, 24. Mai 2017, VB.2016.00657, E. 3.2; ausführlich Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 344 ff. und 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 2.3.1**

In Randziffer 163 seiner Beschwerdeschrift rügt der Beschwerdeführer sein rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem die Vorinstanz behauptet habe, dass Prozessthema nur sein könne, was Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war, er aber auch eine Rechtsverweigerung geltend gemacht habe. Die Vorinstanz hat die Rüge der Rechtsverweigerung in Erwägung 5.2 sehr wohl geprüft, weshalb der Anspruch des Beschwerdeführers nicht verletzt ist.

#### **E. 2.3.2**

Der Beschwerdeführer macht in Randziffer 169 weiter geltend, die Akteneinsicht sei zwar erfolgt, aber nicht zum gewünschten Zeitpunkt und auch nicht vollständig, befänden sich doch noch weitere Akten bei der einweisenden Behörde. Das Akteneinsichtsrecht ist grundsätzlich umfassend und erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, die geeignet sind, eine Grundlage der Verfügung bzw. des Entscheids zu bilden (Alain Griffel, Kommentar VRG, § 8 N. 12). Der Beschwerdeführer hat Einsicht in sämtliche sich bei der verfügenden Behörde befindlichen Akten erhalten. Da die verfügende Behörde nur diese Akten besass, konnten auch nur sie Grundlage ihres Entscheids bilden. Die sich bei der einweisenden Behörde befindlichen Akten wurden nicht beigezogen und in diese musste daher auch keine Einsicht gewährt werden; ein allfälliges Einsichtsgesuch wäre grundsätzlich bei der einweisenden Behörde zu stellen. Dass dem Beschwerdeführer nicht sämtliche sich bei der Beschwerdegegnerin befindlichen und für den Entscheid massgeblichen Akten, d. h. die geeignet waren, Grundlage für den Entscheid zu bilden, zur Einsicht vorgelegt wurden, ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat in Erwägung 5.2 f. ausführlich erörtert, wann der Beschwerdeführer Einsicht jeweils in sämtliche vorliegenden Akten erhalten habe. Auf diese Erwägungen ist grundsätzlich zu verweisen (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Der Beschwerdeführer hätte spätestens mit Replik vor der Vorinstanz, nach erneuter Akteneinsicht vom Dezember 2019, die Möglichkeit gehabt, sich nochmals nach Einsicht in die Akten zu äussern, womit selbst eine allfällige Gehörsverletzung geheilt wäre.

#### **E. 2.3.3**

Der Beschwerdeführer rügt sodann auch mehrfach eine Gehörsverletzung, indem die Vorinstanz rechtsfehlerhaft entschieden habe oder Sachverhalte rechtsfehlerhaft gewürdigt bzw. wiedergegeben habe. Da die Vorinstanz sich jedoch mit den Argumenten des Beschwerdeführers auseinandersetzte, ist sie ihrer Begründungspflicht nachgekommen (vgl. E. 2.2) und hat sie sein rechtliches Gehör nicht verletzt. Ob der Entscheid materiell zutrifft, ist sogleich zu erörtern (vgl. E. 3).

#### **E. 2.3.4**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist sodann auch nicht ersichtlich, indem sich die Vorinstanz u. a. nicht zur Datenlage der beruflichen Integration geäussert hat (Rz. 168 am Ende). Der angefochtene Entscheid genügt den vorgenannten Anforderungen (E. 2.2). Die Vorinstanz hat dargelegt, weshalb sie die Verfügung des Beschwerdegegners bestätigt und den erhobenen Rekurs abgewiesen hat. Der Beschwerdeführer war denn auch in der Lage, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Wenn sich die Vorinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt hat, ist dies nicht zu beanstanden. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde nicht verletzt.

#### **E. 3.1**

Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) enthält die Rahmenvorschriften zum Hafturlaub. Demgemäss ist dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Urlaube sind in angemessenem Umfang zu gewähren. Was darunter zu verstehen ist, lässt sich nur in Abhängigkeit vom Urlaubszweck festlegen. Bewilligungen von Urlauben zur Vorbereitung der Entlassung und aus besonderen Gründen sind so auszugestalten, dass die für eine Entlassungsvorbereitung notwendigen Kontakte gepflegt werden können bzw. das mit einem besonderen Urlaub angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird (Martino Imperatori in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. A, 2019 [Basler Kommentar StGB I], Art. 84 N. 40). Die Einzelheiten der Urlaubsgewährung richten sich nach kantonalem Recht und den für den Kanton jeweils massgebenden Konkordatsrichtlinien (BGr, 23. November 2018, 6B\_240/2018, E. 2.3). Nach § 61 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) werden Urlaub und Ausgang gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt.

### **E. 3.2**

Die Ostschweizer Strafvollzugskommission erliess am 7. April 2006 Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung (fortan: Richtlinien), welche für eingewiesene Personen im Normalvollzug gelten (offener und geschlossener Strafvollzug) und auf eingewiesene Personen in der Halbgefangenschaft, im Arbeitsexternat sowie im Massnahmenvollzug und im der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug sachgemäss angewendet werden. Die Richtlinien regeln unter den Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 6 StGB Ausgänge und Urlaube als bewilligte, zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung (Ziff. 1.1 und 1.2 der Richtlinien). Eingewiesenen Personen können Ausgang und Urlaub neben anderem bewilligt werden, wenn aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann (Ziff. 4.1 lit. b/a der Richtlinien). Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist (Ziff. 4.5 der Richtlinien). Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen (Ziffer 4.5 lit. f der Richtlinien).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er hätte zu Hause Stelleninserate im Internet und den anderen Medien studieren und von einem Festanschluss Telefonate führen müssen. Er hätte keine Termine liefern können, da er solche zuerst vereinbaren müsse, was ihm ja gerade verunmöglicht werde. Es sei schlicht weltfremd, Terminbestätigungen zu verlangen, müsste er doch einem potenziellen Arbeitgeber somit darüber aufklären, dass er aus der Justizvollzugsanstalt komme. Ein Entscheid über die bedingte Entlassung würde sodann erst wenige Tage vor der Entlassung kommen (Rz. 44 ff.).

### **E. 3.4**

Wie die Vorinstanz ausgeführt hat, können die vom Beschwerdeführer angeführten Tätigkeiten (Studieren von Stelleninseraten in Zeitungen und anderen Medien sowie Telefonanrufe zur Arbeitssuche) auch von der Strafanstalt aus getätigt werden. Anhaltspunkte, dass dies verweigert würde, wie der Beschwerdeführer behauptet, finden sich nicht. Daher kann, wie von der Vorinstanz korrekt ausgeführt, die Arbeitssuche des Beschwerdeführers ausserhalb der Strafanstalt nicht als dringliche, unaufschiebbare persönliche, geschäftliche und rechtliche Angelegenheit, für welche die Anwesenheit des Beschwerdeführers ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich wäre, im Sinn der Richtlinien qualifiziert werden. Dass ein Urlaubsprogramm (und eine Terminbestätigung) verlangt wird, ist keineswegs weltfremd, sondern nachvollziehbar und sachdienlich. Der Sachurlaub wurde daher zu Recht verweigert und die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Infolge Unterliegens steht ihm keine Umtriebsentschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Mit heutigem Entscheid wurde die Beschwerde rasch behandelt und die Gerichtskosten erweisen sich, ausgehend von der massgeblichen Gebührenverordnung (Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018) und Art. 18 Abs. 1 der Kantonsverfassung als wohlfeil.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer beantragte die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, haben neben der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (§ 16 Abs. 1 VRG) Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Halten sich die Aussichten auf Obsiegen bzw. Unterliegen indessen ungefähr die Waage, ist das Begehren nicht offensichtlich aussichtslos (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wurde bereits mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2020 abgewiesen. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos, weshalb auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.